
Weisungen über die Aufnahme in die Maturitäts- und Handelsmittelschulen¹

(Vom 24. September 1997)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 26 und § 30 der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Die Weisungen verzichten auf eine Verwendung der weiblichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sie sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1³ Geltungsbereich

Die Weisungen gelten sowohl für die staatlichen und privaten gymnasialen Maturitätsschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind, als auch für die Handelsmittelschulen im Kanton Schwyz, nicht aber für die Diplommittelschulen und auch nicht für die Seminare zur Ausbildung von Lehrpersonen. Der im Folgenden verwendete Begriff "Mittelschulen" bezieht sich somit ausschliesslich auf die beiden oben erwähnten Mittelschultypen.

§ 2 Zweck

¹ Die Weisungen regeln die Aufnahme von Schülern aus Schwyzer Abgaberschulen in die Mittelschulen im Kanton Schwyz.

² Die Aufnahme von Schülern aus ausserkantonalen Abgaberschulen liegt im Entscheidungsbereich der Schulleitung bzw. der Aufsichtskommission. Das Aufnahmeverfahren schliesst in der Regel eine Prüfung ein.

§ 3⁴ Bildungsweg

¹ Der Übertritt in die Mittelschulen erfolgt gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973 aus der Sekundarstufe I.

² Der Eintritt setzt den Besuch von zwei Schuljahren auf der Sekundarstufe I (Sekundarschule bzw. Stammklasse A) oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹ Sämtliche Bewerber haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Das Verfahren besteht im wesentlichen aus einer Beurteilung der abgebenden Stufe sowie einer Aufnahmeprüfung. Es ist in § 9 detailliert geregelt.

² Mit dem Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber die Voraussetzungen für den Besuch der Mittelschule mitbringt.

§ 5 Prüfungstermine, Gebühren

¹ An jeder Mittelschule findet mindestens einmal im Jahr eine Aufnahmeprüfung statt.

² Die schriftliche Prüfung gemäss § 9 Abs. 1 lit. b findet an allen Mittelschulen am gleichen Tag statt.

³ Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird eine Gebühr erhoben. Sie wird bei kantonalen Schulen durch das Erziehungsdepartement, bei privaten Schulen durch die Schulleitung festgelegt.

§ 6 Organisation der Prüfungen

¹ Die Schulleiter sind Prüfungsleiter. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Prüfungstermine und stellen den Prüfungsplan auf.

² Die Lehrer der Abgeberschulen können für die Durchführung und Beurteilung der Prüfungen beigezogen werden. Sie bezeichnen ihre Delegierten selber.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Aufnahmeprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Aufnahmekompetenz

Für die kantonalen Mittelschulen liegt der Entscheid über die Aufnahme von Schülern bei den Schulräten, bei den privaten bei der Schulleitung.

II. Aufnahme in die Eintrittsklassen

§ 9⁵ Ermittlung der Teilpunktzahlen

¹ Im Aufnahmeverfahren sind aus folgenden zwei Bereichen Teilpunktzahlen zu ermitteln:

a) Beurteilung abgebende Stufe:

- Fachleistung

Jeweils der Durchschnitt der folgenden Fächer:

Deutsch 1 Note

Mathematik 1 Note

Fremdsprachen-Durchschnitt (Französisch
und Englisch) 1 Note

(Massgebend ist das letzte vor der Aufnahmeprüfung ausgestellte Zeugnis im betreffenden Fach. Der Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen ausgerechnet. Bei Noten der kooperativen Orientierungsschulen aus Niveau-Fächern B wird je 1 Punkt in Abzug gebracht.)

- Arbeits- und Sozialverhalten 1 Note
(Die Beurteilungsmethode liegt im Verantwortungsbereich des Lehrerteams der Abberschule; die Schlussbeurteilung erfolgt in einem Kurzbericht und einer entsprechenden Empfehlungsnote.)

Teilpunktzahl max. 24

b) Aufnahmeprüfung:

- Deutsch (schriftlich) 1 Note
- Mathematik (schriftlich) 1 Note
- Fremdsprachen: Französisch und Englisch 1 Note
(Die eine Fremdsprache wird schriftlich, die andere mündlich geprüft; die genaue Festlegung der Prüfungsart erfolgt jeweils im September durch das Erziehungsdepartement.)
- Prüfungsgespräch 1 Note
(Das Prüfungsgespräch erstreckt sich über den Inhalt einer mit der Anmeldung einzureichenden Wahlarbeit, die als solche nicht benotet wird. Das Prüfungsgespräch gibt Aufschluss über die Fähigkeiten des Schülers, ein selbst gewähltes Thema darzustellen.)

Teilpunktzahl max. 24.

² Die Gesamtpunktzahl beträgt max. 48.

§ 10 ⁶ Prüfungsausschuss

¹ Die Planung, Aufgabenstellung, Zeitvorgaben und Formulierung der Beurteilungskriterien der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäss § 9 Abs. 1 lit. b obliegen einem kantonalen Prüfungsausschuss. Dieser wird, unter Berücksichtigung der in Abs. 2 definierten Rahmenvorgaben im Auftrag des Erziehungsrates durch das Erziehungsdepartement bestimmt.

² Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fachvertretern zusammen, wobei Fachlehrpersonen der Prüfungsfächer von Abgeber- und Abnehmerschulen zu gleichen Teilen vertreten sind.

§ 11 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zum Prüfungsteil ist eine Minimalpunktzahl von 18 Punkten bei der Beurteilung der abgebenden Stufe erforderlich.

§ 12 Aufnahme

¹ Wer mindestens 36 Punkte erreicht, wird definitiv aufgenommen.

² Bei geringer Abweichung der Noten nach unten kann die Aufnahmeinstanz auf Antrag der Schulleitung einen Kandidaten zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 13 Übertritt von privatem Untergymnasium

Die Aufnahme von Schülern aus der 2. Klasse eines privaten Untergymnasiums in den Maturitätslehrgang an der gleichen Schule wird durch die entsprechende private Mittelschule separat geregelt. Die Anforderungen müssen denjenigen des Aufnahmeverfahrens gemäss § 9 entsprechen.

§ 14 Anerkennung

Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren oder eine bestandene Aufnahmeprüfung an Mittelschulen mit eidgenössisch anerkannter Matura wird anerkannt.

§ 15 Promotionsbestimmungen

Alle aufgenommenen Schüler unterliegen nach der definitiven Aufnahme den Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen im Kanton Schwyz vom 24. September 1997.

III. Übertritt und Wiedereintritt

§ 16 Übertritt

¹ Schüler, die aus andern Maturitätsschulen im Kanton übertreten, werden im Promotionsstand der Abberschulen übernommen.

² Alle übrigen Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

§ 17 Wiedereintritt

Schüler, die den Maturitätslehrgang unterbrochen haben, müssen bei ihrem Wiedereintritt eine Aufnahmeprüfung bestehen, wenn der Unterbruch mehr als ein Jahr gedauert hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel

¹ Entscheide, die aufgrund dieser Weisungen gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 31 Abs. 3 der Verordnung über die Mittelschulen).

² Die Bewerber sind mit der Mitteilung über den Prüfungsausgang auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Die erlassenen Weisungen über die Aufnahme in die Gymnasien vom 20. März 1990⁷ werden aufgehoben.

² Diese Weisungen treten am 1. Oktober 1997 in Kraft⁸ und finden erstmals Anwendung für die Eintritte ins Schuljahr 1998/99.

³ Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 1997 1641 mit Änderungen vom 16. Mai 2001 (Abl 2001 1012) und 4. September 2002 (Abl 2002 1524).

² SRSZ 623.110.

³ Fassung vom 4. September 2002.

⁴ Fassung vom 4. September 2002.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 4. September 2002.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 4. September 2002.

⁷ GS 18-45.

⁸ Änderung vom 16. Mai 2001 am 1. August 2001 (Abl 2001 1012), und vom 4. September 2002 am 1. Oktober 2002 (Abl 2002 1526) mit erstmaliger Anwendung die Eintritte ins Schuljahr 2003/2004 in Kraft gesetzt.